

## Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachbereich 5

### Anlage 62-1.01

### zur Geschäftsanweisung 62-1 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

#### **Betreff: Stromanteil am Regelbedarf (Stand 01.01.2024)**

Unter Punkt V.2. (Besonderheiten bei der Beheizung mittels Strom) sieht die Geschäftsanweisung Nr. 62-1 vor, dass zur Ermittlung der Höhe der Heizkosten bei einer Beheizung mittels Haushaltsstrom der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Strom in Abzug gebracht wird.

Dieser Anteil beträgt ab dem 01.01.2024:

<b>Leistungsberechtigter</b>	<b>Regelbedarf</b>	<b>Anteil Strom</b>
Alleinstehend, alleinerziehend etc.	563,00 €	45,73 €
Volljährige Partner in BG	506,00 €	41,15 €
Ü 18 – U 25 in BG	451,00 €	36,58 €
Kind 14 - 17 Jahre	471,00 €	23,85 €
Kind 6 - 13 Jahre	390,00 €	17,28 €
Kind 0 - 5 Jahre	357,00 €	10,10 €

#### **Inkrafttreten:**

Vorstehende Regelung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ist für laufende Fälle ab dem Beginn des nächsten Bewilligungszeitraums anzuwenden.

Bad Belzig, 09.11.2023

Schade  
Fachbereichsleiter 5